Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Landtag Nordrhein-Westfalen Herrn Wolfgang Jörg MdL Vorsitzender des Ausschusses Familie, Kinder und Jugend Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/38

A04, A02

Ansprechpartner:

Bianca Weber Städtetag Nordrhein-Westfalen Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450 Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409 E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de

Aktenzeichen: 51.21.73 N

Dr. André Weßling Landkreistag Nordrhein-Westfalen Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-210 Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660

E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.01.1

Dr. Matthias Menzel Städte- und Gemeindebund Nord-rhein-Westfalen

Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234 Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291

E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Str. 199/201

www.kommunen-in-nrw.de

40474 Düsseldorf

Tel. 0211 / 4587-1

Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Datum: 23.10.2017/we/kul

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen; Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/751

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bedanken wir uns. Gerne machen wir von der Möglichkeit einer Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das Vorhaben der Landesregierung, mit dem Entwurf eines "Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen" kurzfristig die angespannte Situation der Kindertageseinrichtungen abzumildern. Mit dem neu hinzugefügten Titel "Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen" werden mit dem vor wenigen Tagen verabschiedeten Nachtragshaushalt 2017

insgesamt 500 Mio. Euro zur Abwendung der Schließung von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Hiermit sollen die Kindertageseinrichtungen aller Trägergruppierungen für den Zeitraum der derzeit laufenden Übergangsfinanzierung 2017/2018 und 2018/2019 entlastet werden. Diese Maßnahmen sind wichtig, um die Arbeit der Einrichtungen in diesem Zeitraum nicht zu gefährden. Der Übergangszeitraum muss dabei genutzt werden, um die notwendige Reform des Kinderbildungsgesetzes gemeinsam mit den Kommunen und Trägern vorzubereiten und die Kindertageseinrichtungen auch zukünftig finanziell abzusichern.

Bis zur Umsetzung einer neuen Finanzierungsstruktur beabsichtig das Land, alle Träger von Kindertageseinrichtungen noch in 2017 mit pauschalierten Einmalbeträgen mit überjähriger Verwendungsmöglichkeit in den Kindergartenjahren 2017/2018 als auch 2018/2019 zu unterstützen. Hierzu wird ein einmaliger landesseitiger Zuschuss zu den Kindpauschalen festgeschrieben. Die Verteilung der Landesmittel ergibt sich aus der Anzahl der Kindpauschalen in den jeweiligen Gruppenformen, die das Jugendamt in seiner verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 angemeldet hat. Der Zuschuss muss nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Jugendamtes oder des Trägers ergänzt werden. Um den Trägern eine Nutzung der Mittel auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zu ermöglichen, wird die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt.

Als positiv bewerten wir insbesondere die vorgesehene einmalige Auszahlung mit überjähriger Verwendungsmöglichkeit. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten. Sinnvoll ist auch die einmalige Aussetzung der Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018, die es den Trägern ermöglicht, die Gelder auch erst in 2018 zu verausgaben. Problematisch ist allerdings, dass die Kindertagespflege von dem Rettungspaket nicht profitiert, obwohl bekannt sein dürfte, dass die aktuelle Förderung für die Kindertagespflege nicht auskömmlich ist. Hier sind nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände zusätzliche Mittel des Landes erforderlich.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Vorfeld angesichts der seit Jahren durch die Kommunen geleisteten sog. freiwilligen Zuschüsse gegen eine aktive kommunale Mitfinanzierung an der Übergangsfinanzierung im Bereich der Tageseinrichtungen ausgesprochen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird diese Forderung aufgegriffen. Mit Schreiben vom 17.08.2017 (Az. 51.21.73 N, 51.26.01.1) an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hatten sie dabei auch auf die in der Vergangenheit geleisteten zusätzlichen freiwilligen Zuschüsse verwiesen, die zu weiteren deutlichen Belastungen führen. Dieser Beitrag in Höhe von rund 200 Mio. Euro p.a. – der auch im Vorfeld in verschiedenen Anhörungen seitens der kommunalen Spitzenverbände angeführt wurde – wird durch das Land ausweislich des Referentenentwurfs nunmehr anerkannt.

Die kommunalen Vertreter hatten weiterhin im Vorfeld gefordert, dass Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft in gleichem Maße von der neuen Übergangsfinanzierung profitieren wie die übrigen Träger. Dabei haben sie auf den Wortlaut des Antrags der Koalitionsfraktionen verwiesen, der einen Ausschluss kommunaler Einrichtungen gerade nicht vorsieht. Auch mit Blick auf die Wahrung der Trägervielfalt ist die gleichberechtigte Partizipation der kommunalen Kindertageseinrichtungen unserer Einschätzung nach nur konsequent.

Die Anknüpfung an die beantragten Kindpauschalen dient der Vereinfachung, führt aber auch zu Verwerfungen.

Die Finanzierung auf Basis der zurzeit geförderten Kindertageseinrichtungen (Stand 15.03.2017) wird mit Blick darauf, dass hierdurch alle zukünftigen Einrichtungen von der Förderung ausgeschlossen werden, kritisch gesehen. Dies ist mit Blick auf die vom SGB VIII angestrebte Trägervielfalt kontraproduktiv, da die Gefahr besteht, dass sich die gerade in Vorbereitungen befindlichen Träger dann zurückziehen werden. Um die Trägervielfalt zu erhalten und das Delta der Finanzierung auch für die neuen Einrichtungen, die noch eröffnet werden, nicht entstehen zu lassen, muss die vorgesehene Regelung für die nächsten zwei Jahre auch für die kommenden Einrichtungen, die noch in Betrieb gehen, gelten. Alternativ – sollte dies so aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht umgesetzt werden sollen – sollte das Land für die neuen Gruppen im nächsten Jahr zusätzlich eine Förderung in gleicher Höhe zur Verfügung stellen.

Anmerken möchten wir weiterhin, dass das System voraussetzt, dass die Kontingente des Landes zügig im Jahr 2017 an die Jugendämter ausgereicht werden und diese sie noch im laufenden Haushaltsjahr an die Träger weiter bewilligen und auszahlen. Nicht an eigene kommunale Kindertageseinrichtungen oder andere Träger bewilligte Beträge müssen an das Land zurückfließen. Damit entsteht ein zusätzlicher Aufwand allein für die kommunalen Jugendämter.

Der Gesetzentwurf sieht zur Einordnung des damit vorgeschlagenen und von uns unterstützten Rettungsprogramms vor, damit in einem ersten Schritt durch Zahlung eines Einmalbetrages schnellstmöglich die finanziell angespannte Situation der Kindertageseinrichtungen abzumildern und hiermit die bereits angekündigte Aufgabe von Einrichtungen durch unterschiedliche Träger zu verhindern. In einem weiteren Schritt ist nach dem durch uns gleichfalls unterstützten Willen der Landesregierung vorgesehen, durch eine Reform des Kinderbildungsgesetzes die Finanzierung der Kindertagesstätten dauerhaft sicherzustellen. Die entsprechende Neuregelung soll zum Kindergartenjahr 2019/2020 in Kraft treten. Aus unserer Sicht ist dabei zwingend erforderlich, dass frühzeitig vor Auslaufen der Übergangsfinanzierungen der Kindertagesbetreuung zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 eine grundlegende Novelle des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) mit einer überarbeiteten Finanzierungsregelung verabschiedet wird. Die entsprechenden Vorarbeiten und Gespräche zur grundlegenden Novelle des Kinderbildungsgesetzes müssen daher zügig durch das Land aufgenommen werden. Dabei muss auch eine landesweite Harmonisierung des Rahmens der Kindertagespflege landesgesetzlich angestrebt und angemessen finanziell hinterlegt werden. Bei der erforderlichen grundlegenden Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes sollte zudem auch eine Entlastung der Kommunen und Träger im Bereich der Mieten erfolgen. Auch wäre es anzustreben, die investive Förderung der Kindertagesbetreuung durch das Land gesetzlich zu verankern, um die Gemeinsamkeit der Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf die gesamte Aufgabe zu erstrecken und nicht – wie bisher – auf die Betriebskosten zu beschränken.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass wir uns für die nach dem 15.03.2017 an den Start gehenden Kindertageseinrichtungen bzw. für die entsprechenden Plätze eine Nachbesserung wünschen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die

Kontingente möglichst zügig an die Jugendämter auszuzahlen sind, damit die Mittel auch noch im laufenden Haushaltsjahr an die Träger bewilligt und ausgezahlt werden können.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Stefan Hahn Beigeordneter

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn Erster Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Wmt-W. Ly 1_ 1 Horst-Heinrich Gerbrand Geschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen